Landesspielordnung

Anlage 2: Pokalspielordnung

1. Einleitung

1.1 Diese Pokalspielordnung regelt in Ergänzung zur LSO und den Dufü den Pokalspielverkehr im SHVV.

1.2 Die Durchführung von Pokalspielen für Vereinsmannschaften dient der Ermittlung des Schleswig-Holsteinischen Pokalmeisters der Frauen und Männer.

2. Spielberechtigung

- für Mannschaften

2.1 Spielberechtigt sind alle Mannschaften des Ligaspielbetriebs des SHVV sowie der Regionalliga, Dritten Liga, 2. Bundesliga und Absteiger aus der 1. Bundesliga sowie die Frauen- und Männermannschaften des Freizeitspielbetriebs. Bei einer Spielrechtsübertragung gem. Ziffer 8.5 LSO geht das Spielrecht für den SHVV-Landespokal mit der Ligamannschaft auf den neuen Verein über.

2.2 Mannschaften, die am Pokalwettbewerb teilnehmen möchten, müssen sich bis zu dem vom Landesspielwart festgelegten Termin verbindlich anmelden.

- für Spieler

2.3 Spieler sind nur für die Mannschaft spielberechtigt, für die sie im Ligaspielbetrieb gemeldet oder spielberechtigt sind. Nachmeldungen von Spielern sind möglich und an die spielleitende Stelle zu richten. Für die Mannschaften des Freizeitspielbetriebs gelten die Regelungen der BFSO Anlage 1, Ziffer 4.

2.4 Ist eine Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb ausgeschieden oder nicht gemeldet, können die Spieler dieser Mannschaft nur in solchen Mannschaften eingesetzt werden, die während des Ligaspielbetriebs einer höheren Spielklasse angehören. Ist eine Mannschaft am Turniertag aus dem Pokalwettbewerb ausgeschieden, so dürfen die Spieler der unterklassigen Mannschaft nicht mehr in höherklassigen Mannschaften an diesem Tag eingesetzt werden.

2.5 Wird ein Spieler einmal in einer höherklassig spielenden Mannschaft eingesetzt, ist er im Pokal nur noch in dieser oder einer höherklassigen Mannschaft spielberechtigt. Für Pflichtspiele außerhalb des Pokals hat dieser Einsatz keine Bedeutung.

2.6 Der Einsatz eines Spielers in einem Pokalspiel hat auf die Bestimmungen der Ziff. 7.1 LSO (Höherspielen) keinen Einfluss.

2.7 Bei jedem Pokalspiel ist die Vorlage einer gültigen **DVV-Erwachsenen-Spielerlizenz** erforderlich. Mannschaften des Freizeitspielbetriebs weisen ihre Spieler gegenüber der Turnierleitung mit einem Lichtbildausweis aus. Ein Nachreichen von Pässen/Lichtbildausweisen ist nicht möglich. Fehlen gültige Pässe/Lichtbildausweise, so ist der Spieler nicht spielberechtigt und die Spiele sind als verloren zu werten.

3. Durchführung der Spiele

3.1 Der Pokalwettbewerb kann im K.O.-Modus oder Turnierform ausgetragen werden. Der Austragungsmodus wird vom LSW festgelegt.

3.2 Spiele des Pokalwettbewerbs können auf 2 Gewinnsätze reduziert werden.

3.3 Das Schiedsgericht stellen i.d.R. die spielfreien Mannschaften. Alle Spiele sind von lizenzierten Schiedsrichtern mit mindestens einer D-Lizenz zu leiten. Für die Mannschaften aus dem Freizeitspielbetrieb gelten die Regelungen aus der BFSO Anlage 1, Ziffer 5.2.

4. Qualifikation für den Regionalpokal Nord

4.1 Der schleswig-holsteinische Pokalsieger spielt in einem Qualifikationsturnier mit den Absteigern der 1. Bundesliga aus dem SHVV den Teilnehmer an dem Regionalpokal Nord aus.

4.2 Bei Spielberechtigung einer zweiten Mannschaft des SHVV am Regionalpokal Nord ist auch der Zweite des Qualifikationsturniers bzw. Landespokals qualifiziert.

5. Strafvorschriften

Verstöße gegen diese Pokalspielordnung werden gemäß dem Katalog für Bußen geahndet.

6. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
13.03.2004	Verbandstag	01.07.2005
13.05.2007	Verbandstag	01.07.2007
17.05.2009	Verbandstag	01.07.2009
19.03.2010	Ligaversammlung	01.07.2010
14.05.2013	Ligaversammlung	01.07.2013
26.06.2013	Vorstand, LSW	01.07.2013
09.06.2015	Ligaversammlung	01.07.2015
10.06.2015	Vorstand, LSW	01.07.2015
14.06.2023	Ligaversammlung	01.07.2023